

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	Vorhaben zur Steigerung des Studienerfolges
Rechtsgrundlage:	<ul style="list-style-type: none"> – Fachrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben in den Bereichen Hochschule und Forschung im Freistaat Sachsen für die Förderperiode 2014 bis 2020 (RL ESF Hochschule und Forschung 2014 bis 2020) vom 23. Februar 2015 – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 27. Oktober 2017 – Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF)
Inhaltliche Einordnung:	Richtlinie Teil II, Vorhabensbereich C

Bewilligungsvoraussetzung

Zuwendungszweck:	<p>Ziel der Förderung ist die Reduzierung von Studienabbrüchen, vor allem in Studiengängen und Studierendengruppen, in denen Studienabbrüche besonders häufig vorkommen.</p> <p>Es sollen Quantität sowie Qualität von akademischen Fachkräften im Freistaat Sachsen gesteigert werden, um den wachsenden Bedarf an gut ausgebildeten akademischen Fachkräften zu decken.</p>
Gegenstand der Förderung:	<p>Gefördert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes zur Steigerung des Studienerfolgs und b) die Konzipierung, Erprobung, Implementierung sowie Umsetzung von Vorhaben gemäß Gesamtkonzept zur Steigerung des Studienerfolgs.
Zuwendungsvoraussetzungen:	<p>Vorhaben zur Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes zur Steigerung des Studienerfolgs werden nur dann gefördert, wenn dafür keine anderen Finanzierungsquellen genutzt werden können.</p> <p>Vorhaben zur Konzipierung, Erprobung, Implementierung sowie Umsetzung von Einzelvorhaben gemäß Gesamtkonzept zur Stei-</p>



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>gerung des Studienerfolgs werden nur dann gefördert, wenn für diese sowohl inhaltlich als auch finanziell durch ein von der Fachstelle positiv begutachtetes Gesamtkonzept der Bedarf hergeleitet ist.</p> <ul style="list-style-type: none">a. Vorrangig gefördert werden Vorhaben, die sich der Steigerung des Studienerfolgs<ul style="list-style-type: none">aa. in MINT- und Lehramtsstudiengängen sowiebb. von Studienanfängern ohne Abitur widmen.b. Für die Berufsakademie im Freistaat Sachsen ist von den Staatlichen Studienakademien gemeinsam ein Gesamtkonzept zur Steigerung des Studienerfolgs zu erstellen.c. Ein Gesamtkonzept zur Steigerung des Studienerfolgs hat mindestens Darlegungen über<ul style="list-style-type: none">aa. die Entwicklung der Studienabbruchquote in der vergangenen fünf bis zehn Jahren,bb. Studiengänge, Studierendengruppen sowie Studienphasen mit hohen Studienabbruchquoten,cc. Maßnahmen, die an der jeweiligen Einrichtung bereits zur Steigerung des Studienerfolgs umgesetzt werden sowie zu den dafür genutzten Finanzierungsquellen,dd. weitere Handlungsoptionen sowieee. einen aus den Handlungsoptionen abgeleiteten Maßnahmenplan, den zu dessen Umsetzung erwarteten Finanzbedarf sowie den jeweils verfügbaren Finanzierungsquellen und darüber hinaus bestehende Bedarfe.zu enthalten.d. Gefördert werden insbesondere Vorhaben zur Steigerung des Studienerfolgs, die geeignet sind,<ul style="list-style-type: none">aa. Studienabbruchgefährdete langfristig gesichert zu identifizieren und anzusprechen. Auch technische Umsetzungslösungen können dieser Zielerreichung dienen.bb. die Studienanfangsphase für noch mehr Studienanfänger erfolgreicher zu gestalten, wie zum Beispiel Beratungsangebote, zusätzliche Tutorien, Übungsgruppen und e-Learning-Angebote.cc. Studieninteressierte bei der Studienwahl und Studienentscheidung zu begleiten, wie zum Beispiel der Ausbau von online-Angeboten sowie online-Selbsttests.dd. das unterschiedliche Studieneingangsniveau der Studierenden anzugleichen.ee. die bereits vorhandenen hochschuldidaktischen Bildungsangebote auszubauen und zusätzliche Didaktikangebote aufzubauen. Einen Schwerpunkt bilden dabei Didaktikangebote im ingenieurwissenschaftli-
--	--

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>chen Bereich.</p> <p>ff. frühzeitige Kontakte zu späteren Tätigkeitsfeldern in sächsischen Unternehmen auf- und auszubauen.</p> <p>gg. Maßnahmen gemäß Buchstabe c. ee. umzusetzen.</p> <p>hh. einen Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern zu gewährleisten.</p>
Begünstigte/ Zuwendungsempfänger:	Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind Hochschulen im Geschäftsbereich des SMWK sowie Staatliche Studienakademien gemäß Gesetz über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesezt – SächsBAG vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 576), in der jeweils geltenden Fassung.
Zielgruppe/ Endbegünstigte:	Zielgruppe der Förderung sind: <ul style="list-style-type: none"> - Studieninteressierte - Studienanfänger - Studierende - Studienabbruchgefährdete
Von der Förderung ausgenommen:	

Antrags- und Auszahlungsverfahren:

Antragsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> – Das SMWK ist Fachstelle. – Ist für Vorhaben sowohl inhaltlich als auch finanziell durch ein von der Fachstelle positiv begutachtetes Gesamtkonzept der Bedarf hergeleitet und als förderwürdig eingeschätzt worden, werden die Antragsberechtigten durch die Bewilligungsstelle zur Antragstellung aufgefordert.
Auszahlungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> – Auszahlungen können entsprechend dem Projektfortschritt beantragt werden, sofern sie innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. – Abweichend von Nummer 6.1 NBest-SF wird bestimmt, dass der Verwendungsnachweis zum Vorhabenende innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen ist. – Die Bewilligungsstelle ist zum Einbehalt einer Schlussrate berechtigt, die erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird (i. d. R. 10% der Zuwendungssumme).

Art, Umfang und Höhe der Förderung:

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Förderhöhe:	<ul style="list-style-type: none"> – nicht rückzahlbarer Zuschüssen i. H. v. bis zu 95 Prozent der projektbezogenen förderfähigen Ausgaben und Kosten – Anwendbare Pauschalen: Personalkostenpauschale, als standardisierte Einheitskosten je Bezugseinheit Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung SächsRKG (Verwaltung), als standardisierte Einheitskosten je Bezugseinheit Bei Förderung mittels standardisierter Einheitskosten sind die tatsächlich erbrachten Bezugseinheiten nachzuweisen. – Ausgaben und Kosten für hochschuleigenes sowie wissenschaftliches Personal von Kooperationspartnern können als Eigenanteil angerechnet werden. – Zur Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes zur Steigerung des Studienerfolgs werden die projektbezogenen Ausgaben und Kosten für höchstens sechs Monate gefördert.
Erforderliche Mitfinanzierung:	Mindestens 5 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben
Beihilferegelung:	nicht beihilferelevant

Sonstige Regelungen/Besonderheiten:

Methodik:	keine
Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:	keine
Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:	keine
Sonstige zu beachtende Vorschriften:	keine
Begleitung und Bewertung:	<ul style="list-style-type: none"> – Im Rahmen der Durchführung eines Vorhabens sind teilnehmerbezogene Daten zu erheben. – Die letzte Datenerhebung erfolgt 6 Monate nach Ende der Projektlaufzeit. – Durch den Zuwendungsempfänger ist in der Regel jeweils aller sechs Monate ab Projektdurchführungsbeginn ein Zwischenbericht vorzulegen. Bei Beteiligungen durch Kooperationspartner ist dieser mitzuzeichnen. Der Zwischenbericht hat den Vorgaben der Bewilligungsstelle zu entsprechen.

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<ul style="list-style-type: none"> – Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die spezifischen datenschutzrechtlichen Belange eingehalten werden. Weitere Informationen können Sie unseren „Datenschutzhinweisen für die Erhebung von personenbezogenen Daten Dritter für Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden“ (Vordruck Nr. 64006) entnehmen.
<p>Grundsätze</p>	<p>Die Förderung ist demografieorientiert. Es gelten darüber hinaus die folgenden Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umwelt- und Ressourcenschutz – Gleichstellung – Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung <p>Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB.</p> <p>Sollte Ihr Vorhaben schwerpunktmäßig einem oder mehreren der oben benannten Grundsätzen entsprechen, bitten wir Sie um entsprechende Ausführungen zu diesen Grundsätzen in der Projektbeschreibung</p>
<p>Querschnittsaufgaben:</p>	<p>Vorhaben zur Steigerung des Studienerfolges bieten Ansatzpunkte zur Umsetzung sozialer Innovation. Entsprechende Ausführungen zu dieser Querschnittsaufgabe sind in die Projektbeschreibungen aufzunehmen.</p>